

7 [redacted]  
lingstr. 11.4.18  
[redacted]



Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe  
[redacted]  
Stadtplanungsamt  
76124 Karlsruhe

Stadtplanungsamt  
11.06.2018 X  
8632

Landratsamt Karlsruhe

**Gesundheitsamt**

Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe  
☎ 0721 936-50  
Fax 0721 936-53199

**Öffnungszeiten**  
Mo. Mi.- Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag keine Öffnungszeiten

[redacted]

Abteilung Gesundheitsschutz Ansprechpartner/in  
[redacted]

**Kontakt**  
Telefon [redacted]  
Fax [redacted]  
E-Mail wasserhygiene@landratsamt-karlsruhe.de

**Aktenzeichen**  
41.34001-504.82-4049777  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 15.06.2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Wichernstraße 4 a', Karlsruhe-Mühlburg,  
§ 13 a BauGB  
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte [redacted]

gemäß § 17 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, sind Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, welche im Kontakt mit dem Trinkwasser

- keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben,
- den Geruch oder den Geschmack nicht nachteilig beeinträchtigen oder
- Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei der Einhaltung der a.a.R.d.T. unvermeidbar ist.

Weiterhin muss nach § 4 Absatz 1 das Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genussstauglich sein und den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entsprechen. Die Qualität des Trinkwassers gem. §§ 5 bis 7 Trinkwasserverordnung sind durch Untersuchungen von einem hierfür akkreditierten Labor zu bestätigen.

Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Betreiber und sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage verantwortlich.

Wir empfehlen nach Befüllung der neuen Trinkwasserleitungen und vor Inbetriebnahme des Wohnhauses eine mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung (Kaltwasser) einschl. der Parameter *E. coli*, *Coliforme Bakterien*, *Enterokokken*, *Koloniezahl bei 22/ 36°C* und *Pseudomonas aeruginosa* von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

